



**Achte Satzung zur Änderung
der Promotionsordnung für die Rechts- und
Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät der Universität Bayreuth**

Vom 10. August 2010

Auf Grund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 2 in Verbindung mit Art. 64 Abs. 1 Satz 4 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Universität Bayreuth folgende

Änderungssatzung: *)

§ 1

Die Promotionsordnung der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Universität Bayreuth in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. März 1994 (KWMBI II S. 258), zuletzt geändert durch Satzung vom 7. März 2007 (AB UBT 2007/087) wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:
Nach dem Wort „Hochschullehrer“ wird der Passus „sowie entpflichtete Professoren“ eingefügt.
2. § 4 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Nach Nr. 4 wird folgende Nr. 5 neu eingefügt.
„5. dass der Bewerber keine gewerbliche Promotionsvermittlung und -beratung in Anspruch genommen hat;
 - b) Die bisherige Nr. 5 wird zu Nr. 6.

*) Mit allen Funktionsbezeichnungen sind Frauen und Männer in gleicher Weise gemeint. Eine sprachliche Differenzierung im Wortlaut der einzelnen Regelungen wird nicht vorgenommen.

3. § 5 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 1 Satz 2 wird der Passus „Note „magna cum laude“ für die Magisterarbeit“ durch den Passus „Gesamtnote „magna cum laude““ ersetzt."
 - b) Abs. 2 Nr. 2 erhält folgende neue Fassung:
„zwei prüfungsberechtigte Lehrpersonen die Promotion befürworten und eine von ihnen die Betreuung der Dissertation übernimmt, und“
4. In § 8 Satz 1 Nr. 6 wird am Ende der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und folgende Nr. 7 neu angefügt:
„7. eine Erklärung des Bewerbers, dass er keine gewerbliche Promotionsvermittlung und -beratung in Anspruch genommen hat.“
5. In § 9 Abs. Nr. 1 wird der Passus „Nr. 3“ durch den Passus „Nrn. 3 oder 5“ eingefügt.
6. In § 13 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 wird der Passus „ein Ordinarius“ durch den Passus „ein Professor der Fakultät“ ersetzt.

§ 2

¹Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. ²Für Bewerber, die an der Universität Bayreuth den Grad eines Magister legum (LL.M.) vor dem In-Kraft-Treten dieser Satzung erworben haben, findet weiterhin § 5 Abs. 1 Satz 2 zweite Alternative der Promotionsordnung für die Rechts- und Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät der Universität Bayreuth in der Fassung der Änderungssatzung vom 5. März 2007 (AB UBT 2007/87) Anwendung.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats der Universität Bayreuth vom 21. Juli 2010 und der Genehmigung des Präsidenten der Universität Bayreuth vom 6. August 2010, Az.: A 3520 – I/1.

Bayreuth, 10. August 2010



UNIVERSITÄT BAYREUTH
DER PRÄSIDENT

Rüdiger Bormann

Professor Dr. Rüdiger Bormann

Diese Satzung wurde am 10. August 2010 in der Hochschule niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 10. August 2010 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist der 10. August 2010.